

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steinbach am Glan vom 19. Januar 2006

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 16. 12. 2005 folgende Satzung beschlossen:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinbach am Glan vom 16. 01. 2004 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel I

I. Grabnutzungsgebühren

Für die Benutzung von Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgräber (Kindergräber) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) Einzelgräber vom vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| c) Urneneinzelgräber | 110,00 € |
| d) Tiefengräber bei erstmaliger Überlassung | 250,00 € |
| e) Urnenwahlgräber bei erstmaliger Überlassung | 250,00 € |
| f) Für auswärtige Personen ist jeweils die <u>doppelte Gebühr</u> zu erheben | |

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Tiefengräber 2. Belegung je Jahr | 10,00 € |
| b) Urnenwahlgräber 2. Belegung je Jahr | 10,00 € |
| c) Familiengräber 2. Belegung je Jahr | 10,00 € |
| d) abgelaufene Grabstätten je Jahr | 10,00 € |
| e) Für auswärtige Personen ist jeweils die doppelte Gebühr zu erheben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten, ohne eventuell anfallender Kosten für Kompressorstunden, erhoben.

IV. Einfassungsplatten

Verlegen von Waschbetonplatten für

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgräber und Tiefengräber (nur 1. Belegung) | 140,00 € |
| b) Urneneinzel- und Urnenwahlgräber | 80,00 € |

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|---|----------|
| a) einer Leiche, pauschal | 120,00 € |
| b) einer Urne, bis zu 10 Tagen pauschal | 120,00 € |
| je weiterer Tag pauschal | 20,00 € |

VI. Benutzung der Leichenhalle durch Auswärtige

Für die Aufbewahrung

- | | |
|---|----------|
| a) einer Leiche, pauschal | 140,00 € |
| b) einer Urne, bis zu 10 Tagen pauschal | 140,00 € |
| jeder weitere Tag pauschal | 20,00 € |

VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteine, Platten, Einfassungen)
gemäß § 20 der Friedhofssatzung je Grabmal

Artikel II

Die vorgenannten Gebührensätze gelten ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung